

jedenfalls auf eine ältere Form zurück, die mehrere Jahrhunderte hindurch im Bereich des westeuropäischen Kulturkreises sich hohen Ansehens erfreut haben muss.

Es kommt hier endlich noch ein Volksrecht in Betracht, mit dem die Lex Salica in der Anordnung der Materien an diesem Punkte übereinstimmt, nämlich das westgotische.

Wir haben schon bemerkt, dass der von A und den ihm folgenden Texten D und E gebrachte Titel *De furtis arborum* in der Tat nicht in den Zusammenhang zu passen scheint. Vorher ist in sechs Titeln nur vom Tierdiebstahl die Rede; das gleiche Thema behandelt dann auch das nächste Stück *De furtis apium*, und der daran anschliessende Titel *De damno in messe vel qualibet clausura* hat zwar nicht den Tierdiebstahl zum Gegenstand, aber doch wenigstens Schädigungen, die von Tieren ausgehen, und solche, die an ihnen verübt werden können. Also es ist hier überall nur von Tieren die Rede, und der auf diese Stücke folgende Titel *De mancipiis furatis* schliesst sich ihnen insofern zwanglos an, als ja der Knecht den Tieren rechtlich gleichgestellt wurde. Störend und wie ein späterer Einschub wirkt hier nur der Abschnitt *De furtis arborum*. Lässt sich der Nachweis erbringen, dass er doch mit seiner Umgebung innerlich zusammenhängt und ein Glied der ursprünglichen Anordnung des Gesetzes ist?

Wir haben zu diesem Zwecke einen Blick in die Lex Visigothorum zu werfen. Dort ist im 8. Buche *De inlatis violentiis et damnis* der dritte Titel überschrieben: *De damnis arborum, ortorum et frugum quarumcumque*. Der erste Paragraph behandelt hier den Fall, dass jemand fremde Bäume fällt. Hierbei wird allen übrigen *arbores* die *arbor pomifera* vorangestellt; darauf folgen andere, auch solche, die keine Frucht tragen, mit anderen Worten: die Bäume des Waldes. Wir erinnern uns hier der besprochenen Abschnitte der Lex Baiwariorum und der Lex Salica, der Stücke *De pomeriis* bzw. *De furtis arborum*, die ja gleichfalls vom verbotenen Holzhauen handeln. Auch diese beiden Leges stellen dabei das *pomerium* voran und lassen den Wald folgen, behandeln erst das obsttragende, dann das andere Holz.

An diesen ersten Paragraphen schliesst die Lex Visigothorum weitere, die vom Schaden aller Art handeln, den Menschenhände im Garten, Walde, Weinberge, auf Feld und Wiese anrichten können, um dann zu dem Schaden überzugehen, der eben dort durch Vieh verursacht werden